



Wahl der Schwerbehinderten- vertretung

**SBV WAHL
KOMPAKT**

GRUNDLAGEN

Das Wahl 1 x 1

FÖRMLICHES WAHLVERFAHREN

Ablaufplan und Checkliste

VEREINFACHTES WAHLVERFAHREN

Ablaufplan und Checkliste

NACHGEHAKT

Noch Fragen?

SBV WAHL KOMPAKT

Angebot der
Integrationsämter



Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 2022 werden die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) neu gewählt. Dieser Leitfaden hilft bei der Vorbereitung der Wahl.

Das Wahl 1x1

Zuerst die grundlegenden Informationen! Damit verschaffen Sie sich einen ersten Überblick über die Wahl.

Wo wird gewählt?

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, werden eine Schwerbehindertenvertretung sowie ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können für die Wahl mehrere Betriebe oder gleichstufige Dienststellen des gleichen Arbeitgebers zusammengefasst werden, wenn sie räumlich nahe beieinanderliegen. Über eine Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber in Absprache mit dem Integrationsamt.

Wann wird gewählt?

Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre statt: zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November. Außerhalb der regulären Wahlperiode wird gewählt, wenn es keine gültige Schwerbehindertenvertretung gibt:

- bei erstmaliger Wahl
- Erlöschen des Amtes z.B. durch Ausscheiden aus dem Betrieb oder Amtsniederlegung ohne Stellvertretung die nachrücken könnte
- erfolgreiche Anfechtung der Wahl

Wenn die Amtszeit zu Beginn der regulären Wahlperiode (1. Oktober 2022) kürzer als ein Jahr ist, dann wird erst bei der darauffolgenden regulären Wahl 2026 gewählt. Bei kirchlichen Trägern kann der reguläre Wahltermin abweichen.

Wer darf wählen und gewählt werden?

Wahlberechtigt sind alle im Betrieb oder in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen.

Wählbar sind alle Beschäftigten, die auch in den Betriebs-/Personalrat oder MAV gewählt werden können. Vorausgesetzt,

- sie sind über 18 Jahre,
- nicht nur vorübergehend beschäftigt,
- seit sechs Monaten im Betrieb bzw. in der Dienststelle beschäftigt

Die Schwerbehindertenvertretung und stellvertretende Mitglieder müssen nicht selbst schwerbehindert sein.

Wie wird gewählt?

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Ins Amt gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es gibt zwei Wahlverfahren: Im förmlichen Wahlverfahren wird zwingend gewählt, wenn es 50 oder mehr Wahlberechtigte gibt. Es kommt auch dann zum Zuge, wenn weniger als 50 Wahlberechtigte in räumlich weit voneinander entfernten Betriebsteilen oder Dienststellen beschäftigt werden. Ansonsten wird im vereinfachten Verfahren gewählt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das anzuwendende Wahlverfahren sollten sorgfältig geprüft werden, weil das falsche Wahlverfahren die Wahl anfechtbar macht. Es besteht kein „Wahlrecht“ zwischen beiden Wahlverfahren!

Welcher Schutz besteht?

Gewählte Bewerber haben einen erweiterten Kündigungsschutz wie Betriebs- und Personalräte. Für nicht gewählte Bewerber und Mitglieder des Wahlvorstands gilt dieser Schutz befristet bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Im öffentlichen Dienst kommt noch ein besonderer Versetzungs- und Abordnungsschutz hinzu, der mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses endet.

Was passiert bei Fehlern?

Eine Wahl ist nichtig, also ungültig, bei einem groben Verstoß gegen das Wahlrecht, zum Beispiel wenn die Wahl nicht in geheimer und schriftlicher Abstimmung erfolgte, sondern durch Handheben. Die Nichtigkeit kann rückwirkend zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Es gibt jedoch auch Verstöße, die eine Wahl nicht von vornherein ungültig, aber anfechtbar machen. Zum Beispiel wenn im förmlichen Wahlverfahren die Liste nicht richtig ausgelegt wurde. Eine Anfechtung ist fristgebunden und kann durch drei oder mehr Wahlberechtigte oder den Arbeitgeber erfolgen. Zuständig für Klagen ist das Arbeitsgericht.

Vorsicht Stolperfallen!



Es ist sehr wichtig, dass die Wahlvorschriften sorgsam beachtet werden, denn Verstöße können die Wahl nichtig oder anfechtbar machen.



Wie wird die Wahl barrierefrei?

Grundsätzlich gilt: Die Wahl muss barrierefrei sein. Dabei sind insbesondere körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen und die geistige Behinderung zu berücksichtigen. Beispielsweise ist dafür zu sorgen, dass der Wahlraum für alle barrierefrei und ungehindert zugänglich ist. Damit alle Wahlberechtigten Kenntnis vom Inhalt der Wahlaushänge erlangen können, sind unter Umständen Hilfen nötig: zum Beispiel elektronische Informationen für blinde Mitarbeiter mit Sprachausgabe oder Braillezeile oder Informationen in Leichter Sprache für Menschen mit geistiger Behinderung. In der Wahlversammlung können Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Wahlberechtigte erforderlich sein. Eine Hilfsperson ist bei der Stimmabgabe zulässig, wenn die Behinderung die Stimmabgabe beeinträchtigen würde.

Wichtig: Die elektronische Bekanntmachung ist nicht als Ersatz, sondern nur ergänzend zum Aushang zulässig!

Wer trägt die Kosten?

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten der Wahl. Dazu gehören Ausgaben für Schreibmaterial, Briefmarken, Stimmzettel, Wahlurne sowie notwendige Schulungen und Fahrtkosten. Außerdem darf der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht um die versäumte Arbeitszeit kürzen, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber muss den Wahlvorstand und den Wahlleiter bei ihrer Aufgabe unterstützen. Beispielsweise indem er alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellt, die für die Erstellung der Wählerliste benötigt werden. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber Raum für die Wahlaushänge und ein geeignetes Wahllokal zur Verfügung stellen.

Wie viele Stellvertreter werden gewählt?

Mit der Vertrauensperson wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, empfehlenswert sind jedoch mehrere. Im vereinfachten Wahlverfahren wird ihre Anzahl auf der Wahlversammlung beschlossen. Im förmlichen Wahlverfahren beschließt der Wahlvorstand nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

Was ist beim Datenschutz zu beachten?

Die Liste der Wahlberechtigten wird an einer oder an mehreren geeigneten Stellen im Betrieb zur Einsicht ausgelegt. Auslegung bedeutet aber nicht Aushang! Welche Daten in die Liste eingetragen werden dürfen, ergibt sich aus der Wahlordnung, der Grad der Behinderung gehört keinesfalls dazu.

Wie ist die Wahl geschützt?

Die Wahl darf von niemandem behindert oder in unerlaubter Weise beeinflusst werden. Notwendige Schulungen für Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht abgelehnt werden. Für die Wahl erforderliche Informationen dürfen dem Wahlvorstand nicht vorenthalten werden, dies gilt auch für eventuelle spätere Änderungen. Eine Behinderung oder unzulässige Beeinflussung kann die Wahl anfechtbar oder nichtig machen. ■

Rechtliche Grundlagen



- §§ 177, 180 und 183 Sozialgesetzbuch (SGB) IX
- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO)

Förmliches Wahlverfahren

CHECKLISTE

Vor der Wahl

Schwerbehindertenvertretung:

- Als Wahlvorstand drei Personen bestellen, zusätzlich bis zu drei Ersatzmitgliedern

Wahlvorstand:

- Bei Bedarf Wahlhelfer (für Stimmabgabe und Stimmenaushaltung) bestellen
- Anzahl der zu wählenden Stellvertreter nach Erörterung mit amtierender Schwerbehindertenvertretung, Arbeitgeber und Betriebs-/Personalrat/MAV beschließen.
- Bei Bedarf Beschluss für generelle Briefwahl
- Wählerliste erstellen und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme auslegen (ggf. Einsprüche prüfen)
- Ort, Datum und Zeit der Stimmabgabe bestimmen
- Wahlausschreiben aushängen
- Wahlvorschläge prüfen und bekannt geben
- Wahllokal reservieren
- Wahlumschläge, Papier für die Stimmzettel sowie Stifte besorgen
- Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch) erstellen
- Auf Antrag: Briefwahlunterlagen versenden
- Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine besorgen

Wahltag

Wahlberechtigte:

- Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und im Wahlumschlag an den Wahlvorstand übergeben

Wahlvorstand:

- Wahlumschläge in die Wahlurne einwerfen
- Jede Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken
- Stimmen öffentlich auszählen
- Wahlergebnis feststellen

Nach der Wahl

Wahlvorstand:

- Niederschrift des Wahlergebnisses anfertigen
- Gewählte Personen schriftlich benachrichtigen
- Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat informieren
- Namen der gewählten Personen durch Aushang bekannt geben

Arbeitgeber:

- Integrationsamt und Agentur für Arbeit über die Wahl und das Ergebnis informieren

ABLAUFPLAN



Vereinfachtes Wahlverfahren

CHECKLISTE

Vor der Wahl

Schwerbehindertenvertretung:

- Ort, Datum und Zeit der Wahlversammlung bekannt geben und die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung einladen
- Wahllokal reservieren
- Wahlumschläge und Stifte besorgen
- Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine besorgen
- Gewährleisten, dass bei der Wahlversammlung ein Stimmzettel erstellt und vervielfältigt werden kann

Wahlversammlung

Wahlberechtigte:

- Per Handzeichen (mit einfacher Mehrheit) eine Wahlleitung wählen
- Bei Bedarf Wahlhelfer bestellen
- Anzahl der Stellvertreter (mit einfacher Mehrheit) beschließen
- Kandidaten vorschlagen

Wahlleitung:

- Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch) erstellen und vervielfältigen
- Stimmzettel und Wahlumschläge an die Wahlberechtigten austreten

Wahlberechtigte:

- Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und im Wahlumschlag an die Wahlleitung übergeben

Wahlleitung:

- Wahlumschläge in die Wahlurne einwerfen
 - Namen der Wähler in einer Liste festhalten
 - Stimmen öffentlich auszählen
 - Wahlergebnis feststellen
- Wichtig:** Die Stellvertreter werden erst danach auf gleiche Weise in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Nach der Wahl

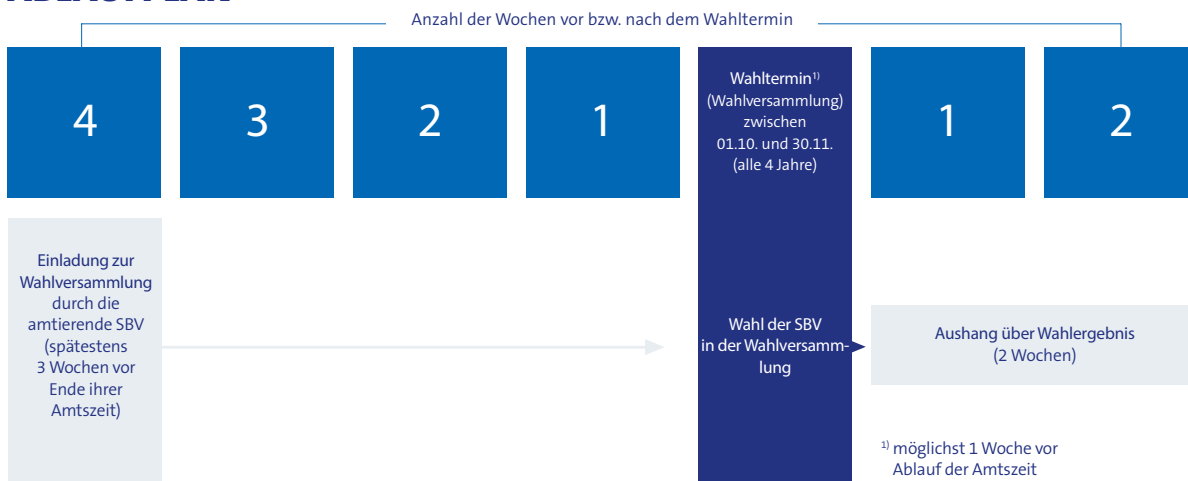
Wahlleitung:

- Gewählte Personen schriftlich benachrichtigen
- Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat bzw. MAV informieren
- Namen der gewählten Personen durch Aushang bekannt geben

Arbeitgeber:

- Integrationsamt und Agentur für Arbeit über die Wahl und das Ergebnis informieren

ABLAUFPLAN



Noch Fragen?

Während der Vorbereitungen zur Wahl tauchen viele Fragen auf. Einige der häufigsten haben wir hier beantwortet.

Wer ist wahlberechtigt, wer nicht?

Wahlberechtigt sind auch schwerbehinderte Beschäftigte im Mutterschutz und in Elternzeit sowie befristet voll erwerbsgeminderte Personen und schwerbehinderte Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Entleiherbetrieb eingesetzt werden. Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Gleiches gilt für diejenigen, die nicht offensichtlich schwerbehindert sind und eine Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erst beantragt haben.

Ist eine Wählerliste notwendig?

Beim vereinfachten Wahlverfahren wird vor der Wahl keine Liste der Wahlberechtigten erstellt. Die Wahlleitung hat jedoch dafür zu sorgen, dass nur Wahlberechtigte wählen. Der Einladende sollte deshalb wenigstens das Verzeichnis der schwerbehinderten Beschäftigten zur Wahl mitbringen, das der Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Beim förmlichen Wahlverfahren muss der Wahlvorstand eine Wählerliste erstellen und bis zum Abschluss der Stimmabgabe auslegen.

Wann beginnt und endet die Amtszeit?

Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung. Sie beträgt vier Jahre.

Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson

- das Amt niederlegt,
- aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder
- ihre Wählbarkeit verliert.

Für die restliche Amtszeit rückt der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Stellvertreter nach.

Wer kann eine erstmalige Wahl initiieren?

Wenn es noch keine Vertrauensperson gibt, können

- drei Wahlberechtigte,
 - der Betriebs- oder Personalrat oder
 - das zuständige Integrationsamt
- zu einer Wahlversammlung oder zu einer Versammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes einladen.

Wer darf an einer Wahlversammlung teilnehmen?

Neben den Wahlberechtigten sind das die Wahlinitiatoren und der Wahlleiter. Ein nicht schwerbehinderter Beschäftigter, der in der Wahlversammlung von einem Wahlberechtigten für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des Stellvertreters vorgeschlagen wird, darf von diesem Zeitpunkt an ebenfalls teilnehmen.

Wann und wo werden Stufenvertretungen gewählt?

Die Wahlen der SBV-Stufenvertretungen finden alle vier Jahre im Anschluss an die Wahl der Schwerbehindertenvertretung statt: zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März des folgenden Jahres. In der Privatwirtschaft gibt es Gesamt- und Konzernschwerbehindertenvertretungen. Im öffentlichen Dienst werden Bezirks-, Haupt- und Gesamtschwerbehindertenvertretungen gewählt. In der Regel werden die Stufenvertretungen nach dem förmlichen Wahlverfahren gewählt. Eine Wahl im vereinfachten Wahl-



Foto: Brian A. Jackson/Shutterstock.com

verfahren ist auch möglich, wenn weniger als 50 Wahlberechtigte vorhanden sind – selbst dann, wenn der Betrieb oder die Dienststelle aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht.

Wie wird man Kandidat?

Im vereinfachten Wahlverfahren muss der Wahlbewerber in der Wahlversammlung von einem Wahlberechtigten vorgeschlagen werden. Im förmlichen Wahlverfahren muss ein schriftlicher Wahlvorschlag mit einer bestimmten Anzahl an Stützunterschriften fristgerecht beim Wahlvorstand eingereicht werden. Zur Einholung von Stützunterschriften kann auch ein nicht schwerbehinderter Bewerber die Wählerliste einsehen, um Kontakt zu Wahlberechtigten aufzunehmen.

Ist eine Doppelkandidatur möglich?

Ja, man kann gleichzeitig für das Amt der Vertrauensperson und für das Amt der Stellvertretung kandidieren. Der Bewerber kann sowohl als Vertrauensperson als auch als stellvertretendes Mitglied in einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ausüben darf er aber nur ein Amt, das andere Amt muss er im Falle seiner Wahl ablehnen.

Warum sind mehrere Stellvertreter empfehlenswert?

Die Anforderungen und Aufgabenfülle der Schwerbehindertenvertretung sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dem hat der Gesetzgeber durch die erweiterte Heranziehung der Stellvertretung Rechnung getragen. Das setzt aber voraus, dass genügend stellvertretende Mitglieder gewählt sind.

Wann können Betriebe zusammengefasst werden?

Betriebe oder Dienststellen mit weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden. Auch wenn ein Betrieb oder eine Dienststelle fünf oder mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigt, kann eine Zusammenfassung mit den Betrieben oder Dienststellen, in denen weniger als fünf schwerbehinderte Menschen tätig sind, erfolgen.

Was passiert bei betrieblichen Änderungen?

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Vertrag auf einen anderen Inhaber über und bleibt dabei die Identität als eigenständiger Betrieb unverändert, besteht das Amt der Vertrauensperson fort. Werden Betriebe zusammengelegt

oder wird ein Betrieb aufgespalten, hat die Schwerbehindertenvertretung in der privaten Wirtschaft ein Übergangsmandat. Ihre Hauptaufgabe in dieser Zeit ist es, in allen betroffenen Betrieben Neuwahlen einzuleiten. Das Übergangsmandat endet spätestens mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl.

Wer entscheidet im Zweifel über das Wahlrecht?

Für die Prüfung der Wahlberechtigung ist im förmlichen Verfahren das Verzeichnis der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen hilfreich. Wer an der Wahl teilnehmen will und feststellt, dass er in der ausgelegten Wählerliste nicht aufgeführt ist, muss innerhalb der Auslegungsfrist die Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch den Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder Gleichstellungsbescheid nachweisen und die Ergänzung der Wählerliste beantragen. Im vereinfachten Wahlverfahren wird die Wahlberechtigung durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder Gleichstellungsbescheids in der Wahlversammlung nachgewiesen. ■

Forum



Noch Fragen zur Wahl? Dann besuchen Sie das Forum der BIH und holen Sie sich Rat von Experten: www.bih.de/integrationsaemter/online-expertenforum/

Impressum

ZB info **Wahl der Schwerbehindertenvertretung** (Stand: Januar 2022)
Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen • **Verlag, Herstellung, Vertrieb:** CW Haarfeld GmbH, cw.h.de • **Redaktion:** Karl-Friedrich Ernst (verantwortlich für den Inhalt), Burkhardt Vitt (verantwortlich für den Verlag), Maren Zeidler, Anna Huft • **Titelfoto:** Rupert Oberhäuser • **Layout:** CW Haarfeld GmbH • **Druck:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, schaffrath.de



SBV WAHL KOMPAKT



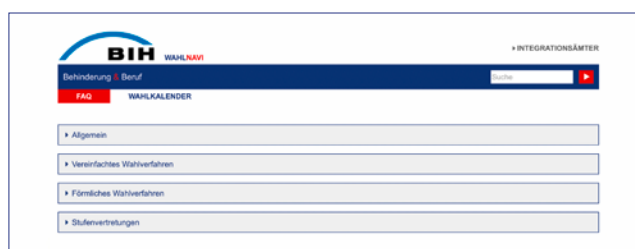
Alles was Sie brauchen

Aktuelle Infos, Tipps und interaktive Arbeitshilfen rund um die SBV Wahl finden Sie unter: www.bih.de



ZB SPEZIAL SBV WAHL

Der umfassende Ratgeber



WAHL NAVI

Interaktiver Wahlkalender



KURS VOR ORT

Gründlich vorbereiten



SBV GUIDE

Eine Orientierung für Einsteiger und Profis

Geschäftsstelle der BIH

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellen e.V.
c/o LVR-Integrationsamt
50663 Köln